

Auswertung der öffentlich-rechtlichen Examensklausuren

Am Großen Examens- und Klausurenkurs der Universität zu Köln wurden 93 öffentlich-rechtliche Examensklausuren, die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2015–2019 in der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt wurden, nach ihren Problemschwerpunkten ausgewertet.

Für die Auswertung wurde ein Verfahren herangezogen, welches eine klare Strukturierung der Problemfelder ermöglicht und möglichst präzise Aussagen über die Häufigkeit des Auftretens bestimmter juristischer Fragestellungen in Examensklausuren treffen kann. Die Auswertung erscheint in übersichtlicher Tabellenform und bietet den Examenskandidaten damit einen genauen und fundierten Überblick über die examensrelevanten Gegenstände.

I. Problemschwerpunkte nach Rechtsgebieten

In der folgenden Tabelle sind die Problemschwerpunkte der öffentlich-rechtlichen Examensklausuren nach Rechtsgebieten aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die Examensklausuren in der Regel nicht nur ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts umfassen, sondern zumeist eine rechtsgebietsübergreifende Problematik beinhalten. Folglich sind hier auch Mehrfachnennungen pro Klausur möglich.

Rechtsgebiet	Anzahl	Prozent
Grundrechte	63	67,7%
Verwaltungsprozessrecht	49	52,7%
Verwaltungsrecht AT	39	41,9%
Staatsorganisationsrecht	35	37,6%
Polizei- und Ordnungsrecht	27	29,0%
Völker- und Europarecht	17	18,3%
Sonstiges Verwaltungsrecht BT	13	14,0%
Staatshaftungsrecht	12	12,9%
Baurecht	10	10,8%
Kommunalrecht	9	9,7%

II. Aufgabenstellungen in den Klausuren

Durchschnittlich waren in den Klausuren jeweils ein bis zwei Fragestellungen zu bearbeiten. Ein besonderes Gewicht der ersten Frage konnte nicht festgestellt werden, sodass sich der Bearbeiter weiterhin darum bemühen sollte, immer alle Fragen zumindest in den Grundzügen zu bearbeiten.

Hinsichtlich der Art der Aufgabenstellungen kann zwischen einer umfassenden Prüfung (zB »Hat die Klage des K Aussicht auf Erfolg?« oder »Wie wird das Gericht entscheiden?«), einer nur teilweisen Prüfung (»Prüfen Sie die Zulässigkeit des Antrags.«) und nach konkreten Fragestellungen im Rahmen der Prüfung der Begründetheit (»Ist die Maßnahme der Behörde rechtmäßig?« oder »Ist das Gesetz formell verfassungsgemäß zustande gekommen?«) differenziert werden. Hin und wieder war eine Begutachtung aus anwaltlicher Sicht gefordert (zB »Was wird Anwalt R dem M raten?«).

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Aufgabenstellung	Anzahl	Anteil
Anzahl der Fragen		
1 Frage	34	36,6%
2 Fragen	37	39,8%
3 Fragen	11	11,8%
4 Fragen	4	4,3%
Umfassende Prüfung	69	74,2%
Erfolg einer Klage/einer Verfassungsbeschwerde	36	38,7%
Erfolg eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz	13	14,0%
Erfolg des Antrags bei verfassungsrechtl. Streitigkeit	10	10,8%
Wie wird das Gericht entscheiden?	5	5,4%
Wird das Gericht dem Antrag/der Klage stattgeben?	2	2,2%
Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten.	4	4,3%
Teilprüfung	30	32,3%
Zulässigkeit (Klage/Antrag/Verfassungsbeschwerde)	28	30,1%
Begründetheit (Klage/Antrag/Verfassungsbeschwerde)	15	16,1%
Konkrete Fragestellung im Rahmen der Begründetheit	51	54,8%
Rechtmäßigkeit einer Maßnahme	23	24,7%
Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes	21	22,6%
Formelle Rechtmäßigkeit eines Gesetzes	6	6,5%
Formelle Rechtmäßigkeit einer AOSV	1	1,1%
Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten	5	5,4%
Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens	1	1,1%
Anspruchsprüfung	15	16,1%
Begutachtung aus anwaltlicher Sicht	4	4,3%
Was kann der Betroffene unternehmen?	3	3,2%
Eigene Stellungnahme	1	1,1%
Anwaltliche Beratung	2	2,2%

III. Problemschwerpunkte in den einzelnen Rechtsgebieten

Auf den nächsten Seiten wird eine umfassende Übersicht über die speziellen Problemschwerpunkte der einzelnen Rechtsgebiete, die in den Klausuren zwischen 2015 und 2019 auftraten, gegeben. Zum einen kann so die Häufigkeit der jeweiligen Problemschwerpunkte und damit deren Relevanz für die schriftlichen Examensklausuren nachgeprüft werden. Zum anderen können die verschiedenen Übersichten, die schließlich auch eine Gliederung des examensrelevanten Pflichtfachstoffes darstellen, als eine Art Lernplan oder als Checkliste, die es bis zum Examen abzuholen gilt, genutzt werden.

Im Zuge der Auswertung in diesem Buch wird eine bestimmte Rechtsfrage oder ein bestimmter Prüfungspunkt nur dann von der Statistik erfasst, wenn es sich dabei um einen Schwerpunkt der jeweiligen Klausur handelt. Die Aussage, die statistisch getroffen würde, wenn man die bloße Prüfung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals oder einer sonstigen Voraussetzung in jedem Fall – teils mehrfach pro Klausur – erfasste, hätte keinen größeren Mehrwert.

Anmerkung: In jeder Klausur, die nach den Erfolgsaussichten einer Klage fragt, muss selbstverständlich der richtige Klagegegner bestimmt werden. Würde man die Bestimmung des richtigen Klagegegners – auch wenn sie sich nur in einer bloßen Feststellung erschöpfen würde – in jedem Fall erfassen, träge die Statistik schlussendlich nur noch die Aussage, dass in einer öffentlich-rechtlichen Klausur mit prozessuaalem Einstieg der Klagegegner bestimmt werden muss. Diese Tatsache wird aber allgemein bekannt sein. Daher werden hier ausschließlich Problemschwerpunkte untersucht und aufgeführt.

In sämtlichen nachfolgend aufgeführten Tabellen entspricht die jeweilige Anzahl der Zahl der Klausuren, in denen ein bestimmter Problemschwerpunkt enthalten war. Der genannte Problemschwerpunkt kann dabei in der einzelnen Klausur mehrmals enthalten gewesen sein; er wird dennoch nur einmal gezählt. Durch diese Vorgehensweise bei der Auswertung kann eine präzise Aussage über die Anzahl der Klausuren, die ein bestimmtes Problem enthielten, getroffen werden. Wurden in einer Klausur Kenntnisse in einem speziellen Problemkreis gefordert, macht es für den Bearbeiter der Klausur keinen Unterschied, ob das Problem einmal oder gleich mehrmals gelöst werden musste: der Bearbeiter musste das Problem nämlich unabhängig von dessen Häufigkeit in der einzelnen Klausur lösen. Würde man die Anzahl der Problemschwerpunkte nicht abhängig von deren Auftreten in den ausgewerteten Klausuren bestimmen, sondern zB die mehrmalige (problematische) Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einer einzigen Klausur auch mehrfach erfassen, könnte dies uU zu der wenig aufschlussreichen Feststellung führen, dass ein Problem öfter auftrat, als insgesamt Klausuren ausgewertet wurden.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Summe aller Unterthemen nicht die Anzahl des übergeordneten Themas ergibt. Wenn mehrere Unterthemen in einer Klausur abgeprüft wurden, wird vielmehr – auch hier wieder aus dem oben genannten Grund – das übergeordnete Thema nur einmal aufgelistet.

Beispiel: War in einer Klausur zunächst die Rechtmäßigkeit eines gestreckten Verfahrens im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu prüfen und nach Ablehnung der Voraussetzungen eines solchen Verfahrens noch über einen Sofortvollzug nachzudenken, wurden zwar zwei Unterthemen abgefragt, doch waren in dieser Klausur insgesamt letztendlich **einmal** Kenntnisse in dem (gesamten) übergeordneten Thema der Verwaltungsvollstreckung erforderlich.

Die Werte der jeweils dritten Spalte der Tabellen (»Anteil«) bestimmen sich immer nach dem Verhältnis der Anzahl eines bestimmten Problemschwerpunkts zu der Gesamtanzahl der im Öffentlichen Recht ausgewerteten Klausuren.

1. Staatsorganisationsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Staatsorganisationsrecht	35	37,6%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Staatsstrukturprinzipien	14	15,1%
Demokratieprinzip	9	9,7%
Bundesstaatsprinzip	3	3,2%
Rechtsstaatsprinzip	10	10,8%
Gesetzgebung	23	24,7%
Gesetzgebungskompetenz	19	20,4%
Gesetzgebungsverfahren	7	7,5%
Verfassungsänderung	2	2,2%
Rechtsverordnungen	5	5,4%
Verwaltungskompetenzen	1	1,1%
Verfassungsorgane/-akteure	14	15,1%
Bundestag/Ausschüsse/Fraktionen/Abgeordnete	10	10,8%
Bundesrat	4	4,3%
Bundeskanzler/-regierung	5	5,4%
Bundespräsident	3	3,2%
Parteien	2	2,2%
Landesverfassungsrecht	2	2,2%
Verfassungsprozessrecht	16	17,2%
Organstreit	10	10,8%
Bund-Länder-Streit	1	1,1%
Abstrakte Normenkontrolle	5	5,4%
Konkrete Normenkontrolle	2	2,2%
Einstweilige Anordnung	2	2,2%

2. Grundrechte

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Grundrechten	63	67,7%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Verfassungsbeschwerde	20	21,5%
Allgemeine Grundrechtslehre	26	28,0%
Grundrechtsfähigkeit/-mündigkeit	8	8,6%
Grundrechtsbindung	8	8,6%
Grundrechtseingriff	16	17,2%
Grundrechtskonkurrenzen	7	7,5%
Art. 19 I–III GG	7	7,5%
Einzelne Grundrechte/grundrechtsgleiche Rechte	63	67,7%
Menschenwürde, Art. 1 I GG	2	2,2%
Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG	11	11,8%
Allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I iVm Art. 1 I GG	10	10,8%
Recht auf Leben/körperl. Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG	2	2,2%
Freiheit der Person, Art. 2 II 2, 104 GG	3	3,2%
Gleichheitssatz, Art. 3 GG	20	21,5%
Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG	7	7,5%
Meinungs-/Presse-/Informationsfreiheit, Art. 5 I GG	10	10,8%
Kunst-/Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG	4	4,3%
Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG	2	2,2%
Schulische Grundrechte, Art. 7 GG	2	2,2%
Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG	6	6,5%
Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG	3	3,2%
Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG	1	1,1%
Freizügigkeit, Art. 11 GG	1	1,1%
Berufsfreiheit, Art. 12 GG	27	29,0%
Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG	0	0,0%
Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG	11	11,8%
Verbot der Ausbürgerung und Auslieferung, Art. 16 GG	0	0,0%
Petitionsrecht, Art. 17 GG	0	0,0%
Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 IV GG	2	2,2%
Parteienprivileg, Art. 21 GG	2	2,2%
Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern ua, Art. 33 GG	2	2,2%
Wahlrecht, Art. 38 GG	5	5,4%
Recht auf gesetzlichen Richter ua, Art. 101 GG	2	2,2%
Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 GG	0	0,0%

3. Verwaltungsprozessrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Verwaltungsprozessrecht	49	52,7%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Verwaltungsrechtsweg	10	10,8%
Klagearten	35	37,6%
Anfechtungsklage	16	17,2%
Verpflichtungsklage	8	8,6%
Fortsetzungsfeststellungsklage	10	10,8%
Leistungsklage	4	4,3%
Feststellungsklage	7	7,5%
Abstrakte Normenkontrolle	2	2,2%
Auslegung des Antrags	0	0,0%
Klagebefugnis	19	20,4%
Vorverfahren	8	8,6%
Klagefrist	15	16,1%
Klagegegner	7	7,5%
Beteiligtenfähigkeit	7	7,5%
Prozessfähigkeit	5	5,4%
Ordnungsgemäße Klageerhebung/Form	4	4,3%
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	0	0,0%
Klagehäufung	7	7,5%
Begründetheit	3	3,2%
Nachschieben von Gründen	1	1,1%
Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	2	2,2%
Vorläufiger Rechtsschutz	18	19,4%
§ 80 V VwGO	12	12,9%
§ 80a VwGO	2	2,2%
§ 123 VwGO	5	5,4%
Widerspruchsverfahren	0	0,0%

4. Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Verwaltungsrecht AT	39	41,9%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Verwaltungsakt	39	41,9%
Verwaltungsaktqualität	18	19,4%
Wirksamkeit	5	5,4%
Rechtmäßigkeit	34	36,6%
Ermächtigungsgrundlage/Verwaltungsaktbefugnis	23	24,7%
Formelle Rechtmäßigkeit	13	14,0%
Materielle Rechtmäßigkeit	25	26,9%
Bestimmtheit	5	5,4%
Unmöglichkeit	1	1,1%
Beurteilungsspielraum	2	2,2%
Ermessen	24	25,8%
Rechtsfolgen von Fehlern	3	3,2%
Aufhebung (Widerruf/Rücknahme)	3	3,2%
Nebenbestimmungen	1	1,1%
Rechtsnachfolge	0	0,0%
Zusicherung	3	3,2%
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	0	0,0%
Satzungen	2	2,2%

5. Staatshaftungsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Staatshaftungsrecht	12	12,9%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Schadensersatz	8	8,6%
Öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis (§ 280 BGB)/c.i.c.	1	1,1%
Amtshaftung (Art. 34 GG)	1	1,1%
Entschädigungsanspruch, § 39 OBG NRW	4	4,3%
Schadensersatz wegen Eigentumseingriffen	5	5,4%
Unterlassung/Folgenbeseitigung	2	2,2%
Ausgleichsansprüche	4	4,3%
Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	3	3,2%
Öffentlich-rechtliche GoA	2	2,2%

6. Polizei- und Ordnungsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Polizei- und Ordnungsrecht	27	29,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Ermächtigungsgrundlage	17	18,3%
Generalklauseln	3	3,2%
Standardmaßnahmen	2	2,2%
Formelle Rechtmäßigkeit	9	9,7%
Materielle Rechtmäßigkeit	21	22,6%
Öffentliche Sicherheit	17	18,3%
Öffentliche Ordnung	4	4,3%
Gefahr	14	15,1%
Verantwortlichkeit	14	15,1%
Verwaltungsvollstreckung	14	15,1%
Gestrecktes Verfahren	5	5,4%
Sofortiger Vollzug	7	7,5%
Kosten	2	2,2%
Androhung	4	4,3%
Festsetzung	2	2,2%
Zwangsmittel	3	3,2%
Abschleppfall	1	1,1%
Versammlungsrecht	6	6,5%
Abgrenzung repressives/präventives Handeln	4	4,3%
Ordnungsbehördliche Verordnung	1	1,1%

7. Baurecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Baurecht	10	10,8%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Baugenehmigung	9	9,7%
Genehmigungspflichtigkeit	5	5,4%
Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit	1	1,1%
Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	7	7,5%
Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit	1	1,1%
Bauordnungsrechtliche Verfügung	3	3,2%
Drittschützende Wirkung von Rechtsnormen	5	5,4%
Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans	0	0,0%

8. Kommunalrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Kommunalrecht	9	9,7%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Selbstverwaltungsgarantie	2	2,2%
Kommunale Aufgaben	3	3,2%
Rechtsstellung der Gemeindebewohner	2	2,2%
Zugang zu öffentlichen Einrichtungen	1	1,1%
Bürgerbegehren/Bürgerentscheid	1	1,1%
Anschluss- und Benutzungszwang	0	0,0%
Gemeindeorgane	6	6,5%
Gemeinderat	6	6,5%
(Ober-)Bürgermeister	2	2,2%
Wirtschaftliche Tätigkeit von Gemeinden	0	0,0%
Kommunalaufsicht	3	3,2%
Kommunalverfassungstreit	1	1,1%

9. Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit sonstigem Verwaltungsrecht BT	13	14,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Schulrecht	1	1,1%
Beamtenrecht	1	1,1%
Straßenrecht	4	4,3%
Gewerberecht	2	2,2%
Ausländer-/Staatsangehörigkeitsrecht	1	1,1%
Presserecht	1	1,1%
Gaststättenrecht	1	1,1%
Waffenrecht	3	3,2%

10. Völker- und Europarecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	93	
Davon Klausuren mit Völker- und Europarecht	17	18,3%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Europarecht	17	18,3%
Grundfreiheiten	5	5,4%
Grundrechte	4	4,3%
Unionsbürgerschaft	1	1,1%
Diskriminierungsverbot	8	8,6%
Verhältnis zum nationalen Recht	11	11,8%
Rechtsetzung	5	5,4%
Rechtsbehelfe	3	3,2%
Völkerrecht	0	0,0%